



Gemeinderatsvorlage Nr. 145/2016
 Ortschaftsratsvorlage WM Nr. /
 Ortschaftsratsvorlage TB Nr. /

Vorlage an	GR <input checked="" type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/> OR-WM <input type="checkbox"/> OR-TB <input type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am	20.10.2016		
Vorberatung	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/> OR-WM <input type="checkbox"/> OR-TB <input type="checkbox"/>	öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am			
Sperrvermerk für Presse	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Verfasser: U. Weisser Beteiligte FB: 1,	Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
Aktenzeichen 020.051		Stichwort Hauptsatzung	Folgekostenberechnung ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>

Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Schramberg

1. Bericht

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 09.12.2015 das Gesetz zu Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften beschlossen. Auf Grund der Änderungen der Gemeindeordnung (GemO) ist auch eine Anpassung der Hauptsatzung der Stadt Schramberg erforderlich.

Paragraph 39 GemO wurde wie folgt geändert:

Abs. 4

Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebiets zur Vorberatung zugewiesen werden. Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Anträge, die nicht vorberaten worden sind, auf Antrag des Vorsitzenden, **einer Fraktion oder eines Sechstels** aller Mitglieder des Gemeinderats den zuständigen beschließenden Ausschüssen zu Vorberatung überwiesen werden müssen.

Somit ist § 9 der Hauptsatzung der Stadt Schramberg wie folgt anzupassen:

Abs. 2

Die beschließenden Ausschüsse beraten die Angelegenheiten ihres Aufgabenkreises vor, sofern die Entscheidung der Gemeinderat vorbehalten ist. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden, wenn der Vorsitzende, **eine Fraktion oder ein Sechstel** aller Mitglieder des Gemeinderats dies beantragt.

Unabhängig von der Änderung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ist eine redaktionelle Anpassung des § 4 der Hauptsatzung der Stadt Schramberg angezeigt.

Abs. 1

Für die Dauer der Amtszeit des Ortschaftsrates bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat **in den Stadtteilen Waldmössingen und Tennenbronn** eine(n) städtischen Beamtin(en) zur(m) Ortsvorsteherin(er) ohne Stimmrecht im Ortschaftsrat.

2. Beschlussvorschlag

Den vorgeschlagenen Änderungen der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Schramberg wird zugestimmt. Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung gem. Anlage 1.

Schramberg, den 07.10.2016

Uwe Weisser
Fachbereich 1

3. Aufnahme auf die Tagesordnung des OR-WM am
 OR-TB am

Ortsvorsteher/in

4. Aufnahme auf die Tagesordnung des VA am
 AUT am
 GR am **20.10.2016**

Thomas Herzog
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 39 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016, S. 1), hat der Gemeinderat am 20.10.2016 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.12.1991, zuletzt geändert am 14.05.2009, beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderungen

§ 9

Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

§ 9 Abs. 2 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Die beschließenden Ausschüsse beraten die Angelegenheiten ihres Aufgabenkreises vor, sofern die Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden, wenn der Vorsitzende, **eine Fraktion oder ein Sechstel** aller Mitglieder des Gemeinderats dies beantragt.

§ 4 Abs. 1 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Für die Dauer der Amtszeit des Ortschaftsrates bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat **in den Stadtteilen Waldmössingen und Tennenbronn** eine(n) städtischen Beamtin(en) zur(m) Ortsvorsteherin(er) ohne Stimmrecht im Ortschaftsrat.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schramberg, den 20.10.2016

Thomas Herzog
Oberbürgermeister